

SP-Präsidium • c/o AStA • Nassestr. 11 • 53113 Bonn

1. Sprecher: Kay A. Frenken  
c/o AStA der Uni Bonn  
Nassestraße 11  
53113 Bonn

Tel: 0228 - 737033  
Mail: sp@uni-bonn.de

**Bonn, 21. September 2019**

**Beschlussausfertigung:** Kooperationsvertrag Studienbeitrag  
**Antragsstellende:** Lena Engel (AStA-Vorsitzende)  
**Sitzung des Beschlusses:** 8. ordentliche Sitzung  
**Datum der Sitzung:** 21. August 2019  
**Empfänger des Beschlusses:** AStA der Uni Bonn und Studierendenwerk Bonn

Das XLI. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

**8. ordentlichen Sitzung vom 21. August 2019**

einstimmig den angehängten Antrag der o.g. Antragsstellenden zum

**Kooperationsvertrag Studienbeitrag**

beschlossen.



Kay A. Frenken  
– Erster SP-Sprecher –

**Anhang:**  
Antrag und Vertragsentwurf

**AStA Uni Bonn · Nassestraße 11 · 53113 Bonn**

An  
SP-Präsidium



**Vorsitz**

Zuständig:

E-Mail: **vorsitz@asta.uni-bonn.de**

Datum: **09.08.2019**

Telefon:

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Web: **www.asta-bonn.de**

E-Mail: **asta@uni-bonn.de**

Fax: **0228 / 26 22 10**

Durchwahl: **0228 / 73 - 7037**

Sekretariat: **0228 / 73 - 70 30** (10-14 Uhr)

Geschäftszimmer: **0228 / 73 - 70 36** (10-17 Uhr)

## **Antrag Kooperationsvertrag Studienbeitrag**

Das 41. SP möge beschließen dem beigefügten Vertrag zu einer Kooperation mit dem Studierendenwerk mit dem Ziel der finanziellen Unterstützung von Studienanfänger\*innen (Kooperationsvertrag Studienbeiträge) zuzustimmen.

Begründung:

(erfolgt mündlich)

Mit freundlichen Grüßen

Lena Engel

AStA-Vorsitzende

## **Kooperationsvertrag Studienbeiträge**

**Das Studierendenwerk Bonn AöR,  
vertreten durch den Geschäftsführer,**

**und**

**die Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,  
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), dieser wiederum  
vertreten durch die Vorsitzende und eine/n weitere/n Referentin/Referenten,**

**schließen nachfolgenden Vertrag:**

### **§ 1**

Zur Unterstützung von Studierenden der Universität Bonn in sozialen Härtefällen richten das Studierendenwerk Bonn AöR und die Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eine Unterstützungskasse ein, über die der Semesterbeitrag von Studierenden der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für das Semester der Einschreibung finanziert werden kann.

### **§ 2**

(1) Antragsberechtigt sind bedürftige Studierende der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für das Semester der ersten Einschreibung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) Berechtigt zum Bezug der Unterstützungsleistung ist jede antragsberechtigte Person, wenn nach Abzug der Mietzinsverpflichtung in Höhe von bis zu 400 EUR, sowie Kosten für Krankenversicherung in Höhe von bis zu weiteren 100 EUR, dauerhaft (länger als 3 Monate) weniger als 1/3 des BAföG-Höchstsatzes zum Bestreiten des Lebensunterhaltes pro Monat verbleibt (beziehende Person).

### **§ 3**

(1) Die Unterstützungsleistung ist nicht verzinst zurückzuerstatten.

(2) Sofern die beziehende Person nicht volljährig ist, ist die Unterstützungsleistung von den gesetzlichen Vertretern zu genehmigen. Bürgschaften werden nicht vereinbart.

(3) Soweit die notwendigen Unterlagen nicht am achten Werktag vor Ablauf der Rückmeldefrist in prüffähiger Form vollständig vorliegen und die Vereinbarung über die finanzielle Unterstützungsleistung unterschrieben ist, garantieren die Parteien nicht für die rechtzeitige Überweisung des Unterstützungsbetrages an die Universitätskasse. Etwaige Bearbeitungsgebühren für verspätet eingehende Zahlungen sind von der beziehenden Person zu tragen.

(4) Die Rückzahlung erfolgt in Raten zu jeweils 30 EUR zum 15. Tag eines jeden Monats, beginnend mit dem 3. Monat des jeweiligen Semesters. Die Rückzahlung erfolgt mittels

SEPA-Lastschriftverfahren. Die beziehende Person willigt mit Abschluss der Vereinbarung in das SEPA-Lastschriftverfahren ein.

(5) Soweit die beziehende Person mit der Rückzahlung von mehr als zwei Raten säumig ist, wird die Rückzahlung der gesamten noch offenen Summe fällig. Die Beitreibung des ausstehenden Betrages erfolgt über das Forderungsmanagement des Studierendenwerks. Nicht beizutreibende Rückforderungen können niedergeschlagen werden. Die jeweiligen Vorschriften der Vertragsparteien zur Niederschlagung sind einzuhalten.

(6) Die Rückzahlung der finanziellen Unterstützung kann vollständig oder teilweise gestundet werden, wenn die beziehende Person nachweist, dass die Rückzahlung in voller Höhe eine besondere Härte darstellt. Über die Stundung entscheiden Geschäftsführung des Studierendenwerkes und AStA-Vorsitz einvernehmlich.

#### **§4**

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen des § 2 obliegt dem AStA-Vorsitz.

(2) Die Antragsberechtigung ist durch Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung und eines gültigen Passes nachzuweisen, die Berechtigung durch lückenlose Vorlage der eigenen Kontoauszüge der letzten 3 Monate.

(3) Die zur Prüfung der Berechtigung vorzulegenden Unterlagen sind in Kopie bis zur vollständigen Rückzahlung des Unterstützungsbetrages vom AStA-Vorsitz sicher aufzubewahren.

(4) Der AStA-Vorsitz wird ermächtigt, im Rahmen dieser Kooperation Unterstützungsvereinbarungen für die Vertragspartner mit den Berechtigten zu schließen.

(5) Die Mitteilung über die Empfänger erfolgt durch den AStA-Vorsitz an das Studierendenwerk durch Überlassung der Unterstützungsvereinbarung an die Leitung des Kaufmännischen Zentralbereiches des Studierendenwerkes.

(6) Das Studierendenwerk übernimmt die Auszahlung des Unterstützungsbetrags an die Universität Bonn unter Verwendung der Matrikelnummer der beziehenden Person als Verwendungszweck und überwacht die Rückzahlung.

(7) Sobald der Unterstützungsbetrag vollständig zurückgezahlt worden ist, informiert die Leitung des Kaufmännischen Zentralbereiches des Studierendenwerkes den AStA.

#### **§ 5**

(1) Das Unterstützungskonto wird von den Vertragspartnern mit jeweils 5.000 EUR ausgestattet. Zu diesem Zwecke eröffnet das Studierendenwerk ein Girokonto.

(2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben. Eventuell anfallende Kontoführungsgebühren tragen die Vertragspartner hälftig. Die Abrechnung der Kontoführungsgebühren erfolgt durch das Studierendenwerk jeweils zum 31.12. des Jahres.

(3) Das Studierendenwerk berichtet monatlich durch Überlassung der Kontoübersicht über die Rückzahlungen und den Bestand der Unterstützungskasse.

(4) Die Parteien evaluieren die Ausführung des Vertrages zum Beginn eines jeden Semesters.

## § 6

(1) Der Vertrag tritt mit Datum der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft. Die Ausführung beginnt zum Wintersemester 2019/20.

(2) Der Vertrag ist unbefristet. Er kann von beiden Seiten mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Semesters der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität gekündigt werden.

(3) Nach Beendigung des Vertrages wird die Rückzahlung der noch zurückzuzahlenden Unterstützungsbeträge betrieben und der Bestand der Unterstützungskasse sodann zwischen den Beteiligten hälftig aufgeteilt.

Bonn, den

Geschäftsführung  
Studierendenwerk Bonn AöR

Vorsitz/Referent  
Allgemeiner Studierendenausschuss